

**Auslegungsgrundsätze der Energie-Control Austria
für Speichieranlagen betreffende
Transparenzanforderungen und
Dienstleistungen für den Zugang Dritter**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Auslegungsgrundsätze.....	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	3
	2.1. Allgemeines	3
	2.2. Sanktionen.....	4
3.	Transparenzanforderungen gem. Artikel 19 VO (EG) Nr. 715/2009	5
	3.1. Allgemeines (Art 19 Abs 1).....	5
	3.2. Dienstleistungen (Art 19 Abs 2)	6
	3.3. Art der Veröffentlichung (Art 19 Abs 3)	7
	3.4. Zu veröffentlichende Informationen (Art 19 Abs 4).....	8
4.	Dienstleistungen für den Zugang Dritter gem. Artikel 15 VO (EG) Nr. 715/2009	11
	4.1 Lang- und kurzfristige Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit b).....	11
	4.2 Art der Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit c).....	11

1. Ziel der Auslegungsgrundsätze

Die vorliegenden „Auslegungsgrundsätze“ geben die Rechtsansicht der Energie-Control Austria (in Folge kurz ECA genannt) zur Umsetzung der für Speicheranlagen betreffende Transparenzanforderungen und Dienstleistungen für den Zugang Dritter wieder und legen diesbezügliche Mindestanforderungen fest.

Die von der ECA getroffene Auslegung und damit Konkretisierung der relevanten Bestimmungen verfolgt den Zweck, den Speicherkunden alle, für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen, auf einfache und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung zu stellen.

Die Auslegungsgrundsätze sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich, werden jedoch bei der Beurteilung der in der VO (EG) 715/2009¹ in den Artikel 15 und 19 festgelegten Bestimmungen als Maßstab herangezogen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Allgemeines

Wesentliche rechtliche Basis für die Transparenzanforderungen sowie Dienstleistungen für den Zugang Dritter sind die Artikel 19 und Artikel 15 Abs 2 lit b und c der VO (EG) 715/2009.

Eine „Speicheranlage“ gemäß § 7 Abs 1 Z 57 des Entwurfes zum GWG 2011² ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für die Tätigkeit gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktion vorbehalten sind.

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ABl 2009 L 211, 14.08.2009, S 36, idF des Beschlusses der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung von Kapitel 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, ABl 2010 L 293, 11.11.2010, S 67.

² Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz und das Preistransparenzgesetz geändert werden, 1081 BlgNR 24. GP; in Folge: GWG 2011 (Entwurf).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 58 GWG 2011 (Entwurf) umfasst der Begriff „*Speicherunternehmen*“ eine natürliche und juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist; hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet.³

Demnach sind die Betreiber von sowohl Untertage- als auch Röhrenspeicher als Speicherunternehmen anzusehen und unterliegen den genannten Verordnungsbestimmungen zu Transparenz und den Dienstleistungen für den Zugang Dritter.

Der im GWG 2011 (Entwurf) verwendete Begriff des Speicherunternehmens ist nahezu wortgleich mit dem in der RL und der VO verwendeten Begriff des Betreibers einer Speicheranlage.

Der ECA ist im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß § 24 Abs 1 Z 1 E-ControlG⁴ die Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten, zugewiesen.

Gemäß § 24 Abs 2 E-ControlG kann ECA in Erfüllung ihrer Aufgaben mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist auftragen, wobei in jedem Stadium des Verfahrens auf ein Einvernehmen mit den Betroffenen hingewirkt wird.

2.2. Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) 715/2009 und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Leitlinien sind gemäß § 159 Abs 2 Z 31 GWG 2011 (Entwurf) als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 75.000 EUR

³ Vgl Art 2 Z 10 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABI 2009 L 211 S 94. Der im GWG 2011 (Entwurf) verwendete Begriff des Speicherunternehmens ist nahezu wortgleich mit dem in der RL und der VO verwendeten Begriff des Betreibers einer Speicheranlage.

⁴ BGBl I 2010/110.



sanktioniert. Die Verhängung der Strafen obliegt den Verwaltungsstrafbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden).

3. Transparenzanforderungen gem. Artikel 19 VO (EG) Nr. 715/2009

3.1. Allgemeines (Art 19 Abs 1)

„Die Betreiber [von LNG-Anlagen und] von Speicheranlagen veröffentlichen ausführliche Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer [von LNG-Anlagen und] von Speicheranlagen für den tatsächlichen Zugang zu den [LNG-Anlagen und] Speicheranlagen benötigen.“

Auslegung ECA

- Die vom Betreiber von Speicheranlagen **angebotenen Dienstleistungen** haben zu enthalten:
 - detaillierte Produktbeschreibung (inkl. Laufzeit)
 - Informationen zu Preisen und deren Anpassung

- Die **einschlägigen Bedingungen** umfassen jedenfalls:
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) sowie
 - Musterverträge.

Die GGPSSO CAM & CMP⁵ sollten in die AGBs, welche die unmittelbare rechtliche Grundlage für Speicherverträge darstellen, mit einfließen. Daher wird angeregt, auch die GGPSSO CAM & CMP auf der Homepage zu veröffentlichen.

- Als **Technisch relevante Informationen** für den Speichernutzer sind jedenfalls anzusehen:
 - Übersicht der geplanten Wartungsarbeiten
 - ungeplante Störungen
 - Ein- und Ausspeicherkenlinien
 - Maximale technische Kapazitäten (Einpress-/Entnahmeleistung), Arbeitsgasvolumen

Weitere Kennzahlen, deren Veröffentlichung angeregt wird:

- Druck
- Tiefe des Speichers
- Jahr der Inbetriebnahme
- Speichertyp
- Netzanschluss

3.2. Dienstleistungen (Art 19 Abs 2)

„Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlichen die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die kontrahierten und verfügbaren [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenkapazitäten.“

⁵ Veröffentlicht unter http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Gas/2005 und die Erweiterung der GGPSSO für CAM und CMP 2011 unter http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Gas/Tab

Auslegung ECA

- Betreiber von Speicheranlagen **veröffentlicht in nutzerfreundlicher, standardisierter Weise**
 - Der Zugang zu den Daten muss kostenlos und benutzerfreundlich gestaltet sein. Bei Verwendung eines Login ist zu gewährleisten, dass die Freischaltung unmittelbar nach der Anmeldung automatisiert erfolgt. Spezielle Software/Applikation für den Datenzugang sind auszuschließen.
- Betreiber von Speicheranlagen veröffentlicht hinsichtlich der angebotenen Dienstleistung **Information über kontrahierte und verfügbare Speicheranlagenkapazität**
 - Das heißt, dass die verfügbaren und kontrahierten Kapazitäten für jedes Speicherprodukt zu veröffentlichen sind. Da die Summe der angebotenen Produktkapazitäten (ein- und ausgespeiste Mengen, Arbeitsgasvolumen) durch die ein- und ausgespeisten Mengen sowie die verfügbare Kapazität der Speicheranlagen (bzw Gruppen von Speicheranlagen) bestimmt wird und letztere täglich zu aktualisieren sind (vgl Art 19 Abs 4), ergibt sich daraus auch für die Veröffentlichung der kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten die Notwendigkeit einer täglichen Aktualisierung. Dies gilt auch, wenn sich die Veröffentlichung der kontrahierten und verfügbaren Kapazität auf einen größeren als täglichen Zeitraum erstreckt.

3.3. Art der Veröffentlichung (Art 19 Abs 3)

„Die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber machen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Informationen in sinnvoller, quantifizierbar deutlicher und leicht zugänglicher Weise ohne Diskriminierung bekannt.“

Auslegung ECA

Der Zugang zu den Daten muss kostenlos und benutzerfreundlich gestaltet sein. Bei Verwendung eines Login ist zu gewährleisten, dass die Freischaltung unmittelbar nach der Anmeldung automatisiert erfolgt. Spezielle Software/Applikation für den Datenzugang sind auszuschließen.

3.4. Zu veröffentlichende Informationen (Art 19 Abs 4)

„Die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber veröffentlichen Folgendes: die Gasmengen in den einzelnen [LNG-Anlagen oder] Speicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, falls dies der Art entspricht, in der Anlagennutzern der Zugang angeboten wird, die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der [LNG-Anlagen und] Speicheranlagen, und zwar auch für die Anlagen, die vom Zugang Dritter ausgenommen sind. Die Informationen werden auch dem Fernleitungsnetzbetreiber mitgeteilt, der sie pro Netz oder Teilnetz, die durch die maßgeblichen Punkte bestimmt werden, in zusammengefasster Form veröffentlicht. Die Informationen werden mindestens einmal täglich aktualisiert.

In Fällen, in denen ein Speicheranlagennutzer der einzige Nutzereiner Speicheranlage ist, kann der Speicheranlagennutzer bei der nationalen Regulierungsbehörde einen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung der in Unterabsatz 1 genannten Datenstellen. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, die legitimen Interessen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, deren Offenlegung der wirtschaftlichen Gesamtstrategie des Speicheranlagennutzers schaden würde, und das Ziel der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasbinnenmarktes gegeneinander abzuwägen, zudem Schluss, dass der Antrag gerechtfertigt ist, kann sie dem Speicheranlagenbetreiber



gestatten, die in Unterabsatz 1 genannten Daten für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht zu veröffentlichen.

Unterabsatz 2 gilt unbeschadet der in Unterabsatz 1 genannten Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Mitteilung und Veröffentlichung, außer wenn die aggregierten Daten mit den individuellen Speicheranlagendaten, deren Nichtveröffentlichung die nationale Regulierungsbehörde gestattet hat, identisch sind“.

Auslegung ECA

- **Veröffentlichung der Gasmengen** in den einzelnen Speicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, Aktualisierung mindestens einmal täglich
 - Der Speicherstand sollte auf täglicher Basis zumindest jeweils für den aktuellen Monat dargestellt werden. Die vorangegangenen Monate auf täglicher Basis sollten im Archiv zu finden sein.

- **Veröffentlichung der ein- und ausgespeisten Mengen** und die **verfügbare Kapazität** der Speicheranlagen, Aktualisierung mindestens einmal täglich
 - Die ein- und ausgespeisten Mengen sollten auf täglicher Basis zumindest jeweils für den aktuellen Monat dargestellt werden.⁶ Die vorangegangenen Monate auf täglicher Basis sollten im Archiv zu finden sein.
 - Verfügbare Kapazität - Zeithorizont: Die verfügbare Kapazität ist für jenen in der Zukunft liegenden Zeithorizont auszuweisen, für den Kapazitäten angeboten werden (Maximum: Laufzeit des längsten Vertrages). Historische Werte (je nach dem Zeitraum, für den die verfügbaren Kapazitäten veröffentlicht werden) sollten im Archiv zu finden sein.
 - Die verfügbare Kapazität kann für einen größeren als täglichen Zeitraum veröffentlicht werden, ist jedoch täglich zu aktualisieren.

⁶ Vgl § 105 Abs 1 Z 4 GWG 2011 (Entwurf).

- **Mitteilung der Informationen an FL-NB**
 - Im Falle des Netzanschlusses eines Speichers im Verteilnetz sind diese Daten gemäß § 105 Abs 1 Z 2 GWG 2011 auch den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.
 - Die dem Netzbetreiber zu übermittelnden Daten umfassen alle in Art 19 Abs 4 UAbs 1 genannten Daten.
 - In Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist auch eine Information des Betreibers der Speicheranlage an den jeweiligen Netzbetreiber, wo welche Daten und in welcher Form auf der Homepage des Betreibers der Speicheranlage zu finden sind, ausreichend. Über eine solche Vereinbarung und alle Änderungen derselben ist die Regulierungsbehörde zu informieren.
 - Die verfügbare Kapazität kann für einen größeren als täglichen Zeitraum veröffentlicht werden, ist jedoch täglich zu aktualisieren.

- **Vertrauliche Behandlung und Verpflichtung zur Meldung an den Netzbetreiber sowie Veröffentlichung**
 - Wenn ein Nutzer der einzige Nutzer einer Speicheranlage ist, kann bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt werden, Daten (AGV, ein-/ausgespeiste Mengen, verfügbare Kapazität) müssen dann für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht veröffentlicht werden.
 - In Fällen, in denen die Vermarktung der Speicherkapazitäten einer Speicheranlage von mehreren Speicherunternehmen erfolgt (z.B. Speicher Haidach) und davon ein Speicherunternehmen nur einen einzigen Nutzer hat, ist dessen Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht begründet, da es in der gesamten Speicheranlage mehrere Nutzer gibt.

- Verfügt ein Betreiber einer Speicheranlage über eine von der Regulierungsbehörde erteilte Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht, entbindet ihn dies nicht von der Verpflichtung, dem Netzbetreiber die Daten mitzuteilen. Sind jedoch die vom Netzbetreiber veröffentlichten Daten (in aggregierter Form) dieselben wie jene, die unter die erteilte Ausnahme fallen, erstreckt sich die Ausnahme auch auf die Veröffentlichung durch den Netzbetreiber, dh die Daten werden nicht veröffentlicht.

4. Dienstleistungen für den Zugang Dritter gem. Artikel 15 VO (EG) Nr. 715/2009

4.1 Lang- und kurzfristige Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit b)

„Die Betreiber von Speicheranlagen [...] bieten den Speicheranlagennutzern sowohl lang- als auch kurzfristige Dienstleistungen an [...]“

Auslegung ECA

- Angebot von sowohl **lang- als auch kurzfristigen Dienstleistungen**
 - Diese Bestimmung inkludiert, bezogen auf die Laufzeit der Verträge, ein marktgerechtes Dienstleistungsangebot und umfasst daher sämtliche Laufzeiten.

4.2 Art der Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit c)

„Die Betreiber von Speicheranlagen [...] bieten den Speicheranlagennutzern hinsichtlich Speichervolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung sowohl kombinierte als auch einzelne Dienstleistungen an.“

Auslegung ECA

- Angebot von **kombinierten und einzelnen Dienstleistungen**
 - Keine näheren Bestimmungen